

Notenaustausch vom 19. Oktober 1981

0.142.115.142.1

über die teilweise Suspendierung von Artikel 3 der schweizerisch-lichtensteinischen Vereinbarung vom 6. November 1963 über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im anderen Vertragsstaat

In Kraft getreten am 19. Oktober 1981

Originaltext

Eidgenössisches Departement für
Auswärtige Angelegenheiten

Bern, den 19. Oktober 1981

Botschaft des
Fürstentums Liechtenstein

Bern

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, der Botschaft des Fürstentums Liechtenstein den Empfang ihrer Note vom 19. Oktober 1981 zu bestätigen, die folgenden Inhalt hat:

«Die Botschaft des Fürstentums Liechtensteins beehrt sich, dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten mitzuteilen, dass die Fürstliche Regierung im Hinblick auf die Notwendigkeit, zwischen dem Bestand der liechtensteinischen und dem der ausländischen Wohnbevölkerung ein ausgewogenes Verhältnis zu verwirklichen, vorderhand nicht mehr in der Lage ist, Artikel 3 der liechtensteinischen-schweizerischen Vereinbarung vom 6. November 1963¹ über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat uneingeschränkt anzuwenden. Aufgrund dieser Bestimmung haben liechtensteinische Landesbürger und Schweizer Bürger im andern Vertragsstaat Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung mit oder ohne Erwerbstätigkeit.

Im Auftrag der Fürstlichen Regierung schlägt die Botschaft die nachfolgende Regelung vor:

1. Artikel 3 der Vereinbarung wird bis auf weiteres teilweise suspendiert. Für beiderseitige Staatsangehörige gilt der Anspruch auf Zulassung mit oder ohne Erwerbstätigkeit weiterhin uneingeschränkt, wenn
 - 11 sie sich an einer Bildungsstätte oder in einem Betrieb im anderen Vertragsstaat (z.B. als Schüler, Studenten, Lehrlinge, Praktikanten) ausbilden oder ein Au-pair-Verhältnis antreten wollen;
 - 12 es sich um Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung oder mindestens gleichwertigem Schulabschluss handelt, die sich im anderen

AS 1981 1750

¹ SR 0.142.115.142

- Vertragsstaat auf eine befristete Dauer in einem Betrieb fachlich weiterbilden wollen, ein entsprechendes Weiterbildungsprogramm erfüllen und eine Grenzgängertätigkeit nicht zumutbar ist;
- 13 sie in öffentlichen Institutionen des Gesundheits-, Bildungs- oder Sozialwesens tätig sein wollen;
 - 14 sie in Spitälern, Kliniken oder Heimen als Patienten Aufnahme finden wollen;
 - 15 ...²
 - 16 sie Grenzgänger sind.
2. Gesuche für die von der Suspendierung betroffenen beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat werden nach den allgemein geltenden Vorschriften über die Zulassung von Ausländern behandelt. Mit Rücksicht auf die enge Beziehungen zwischen den beiden Staaten werden
- 21 die liechtensteinischen Behörden Schweizer Bürger, die keinen Anspruch auf eine Bewilligung geltend machen können, nach Möglichkeit bevorzugt behandeln;
 - 22 die schweizerische Behörden liechtensteinische Landesbürger, die keinen Anspruch auf eine Bewilligung geltend machen können, keiner zahlenmässigen Begrenzung unterstellen; sie werden Gesuche für Erwerbstätige lediglich unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsmarktlage prüfen.
3. Nach erfolgter Zulassung haben die beiderseitigen Staatsangehörigen weiterhin einen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 3 Absatz 3 der Vereinbarung, ausgenommen, wenn es sich um eine Aufenthalt zu einem seiner Natur nach vorübergehenden Zweck im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 der Vereinbarung handelt.
- 3.^{bis} ³ Der Anspruch des Ehegatten und der minderjährigen Kinder im Sinne von Artikel 3 Absatz 1^{bis} der Vereinbarung bleibt bestehen.
4. Die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung über die Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen bleiben bestehen.
5. Die beiden Regierungen ernennen eine Gemischte Kommission zur Behandlung von Fragen, die mit der Anwendung des Notenwechsels zusammenhängen.
- Die Botschaft wäre dem Departement für auswärtige Angelegenheiten dankbar, wenn es ihr die Zustimmung des Schweizerischen Bundesrates zu diesen Vorschlägen bekanntgeben würde. In diesem Falle bilden die Note der Botschaft und die Note des Departementes eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen, die am 19. Oktober 1981 in Kraft tritt und jederzeit auf ein Jahr gekündigt werden kann, wonach Artikel 3 der Vereinbarung vom 6.

² Aufgehoben durch Art. 2 der Vereinb. vom 2. Nov. 1994, von der BVers genehmigt am 12. Dez. 1994 (AS **1995** 3815 3813 Art. 1 Abs. 1 Bst. h; BBl **1994** V 661).

³ Eingefügt durch Art. 2 der Vereinb. vom 2. Nov. 1994, von der BVers genehmigt am 12. Dez. 1994 und in Kraft getreten am 1. Mai 1995 (AS **1995** 3815 3813 Art. 1 Abs. 1 Bst. h; BBl **1994** V 661).

November 1963 über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat wieder voll in Kraft tritt.»

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, der Botschaft die Zustimmung des Schweizerischen Bundesrates zu den in der Note enthaltenen Vorschlägen bekanntzugeben. Die Note der Botschaft und die vorliegende Note bilden eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen, die am 19. Oktober 1981 in Kraft tritt und jederzeit auf ein Jahr gekündigt werden kann.

Das Departement benützt auch diesen Anlass, um die Fürstliche Botschaft seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

